

f')

Kollektivvertrag vom 8. August 2007 1)**Zusatzbereichskollektivvertrag für das Personal des leitenden sanitären, Verwaltungs-, technischen und berufsbezogenen Bereiches des Landesgesundheitsdienstes vom 9. Dezember 2002**
20074**Unterzeichnet am 08.08.2007 (auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2629 vom 30.07.2007)**

Der Bereichskollektivvertrag für das Personal des leitenden sanitären, Verwaltungs- technischen und berufsbezogenen Bereiches des Landesgesundheitsdienstes, unterfertigt am 9.12.2002, wird wie folgt ergänzt:

Prämisse

Der vorliegende Kollektivvertrag wird als Zusatzvertrag zum geltenden Kollektivvertrag (9. Dezember 2002) für das Personal des leitenden sanitären Verwaltungs-, technischen und berufsbezogenen Bereiches des Landesgesundheitsdienstes angewandt. Die Bestimmungen entsprechen dem Inhalt des Vereinbarungsprotokoll vom 07/03/2006 zwischen dem Personal des leitenden Verwaltungsbereiches und dem Landesrat für Gesundheit, Dr. Richard Theiner, welches nach der Genehmigung des Inhaltes und der Ermächtigung zur Unterschrift von Seiten der Landesregierung in der Sitzung vom 13.02.2006 abgefasst wurde

1.

Die bis zum Inkrafttreten der "Sanitätsreform" auslaufenden oder bereits ausgelaufenen Führungsaufträge werden weiterhin auf der Grundlage der zur Zeit gültigen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen überprüft und verlängert, sofern die Führungskraft keine negative Beurteilung erhalten hat.

2.

Den am 31.12.2006 im Dienst stehenden Führungskräften (geschäftsführende ausgenommen) wird ab 1.1.2007 für den Zeitraum von fünf Jahren die Funktionszulage zu den unten angeführten Bedingungen zuerkannt:

a) den Führungskräften wird für den oben genannten fünfjährigen Zeitraum die Funktionszulage "ad personam" mit jenem Koeffizienten gewährleistet, welchen sie am 31.12.2006 innegehabt haben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Führungskraft mit der Führung einer Organisationseinheit beauftragt wird, welcher ein niedrigerer Koeffizient zugeordnet ist;

b) die Funktionszulage steht für diesen Fünfjahreszeitraum zu den oben genannten Bedingungen auch jenen Führungskräften zu, denen aufgrund der Neuordnung des Verwaltungsdienstes im Zuge der Sanitätsreform kein geeigneter Direktionsauftrag im Einzugsgebiet des eigenen oder angrenzenden Sanitätsbetriebes, mit Ausnahme zwischen den Sanitätsbetrieben Meran und Brixen, dem die Führungskraft zur Zeit angehört, mehr erteilt werden kann. Den Führungskräften kann auch ein geeigneter Direktionsauftrag im Rahmen der bereichsübergreifenden Mobilität zu den oben genannten Bedingungen angeboten werden;

c) unter "geeignet" gemäß vorigem Absatz versteht man, dass die Direktionsaufträge der Ausbildung und der erworbenen beruflichen Erfahrung der Führungskraft entsprechen und für genau definierte Zuständigkeiten erteilt werden. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit für die Führungskraft, freiwillig einen Wechsel des Arbeitsbereiches zu akzeptieren.

Sollte die Führungskraft aber den angebotenen geeigneten Führungsauftrag im Einzugsgebiet des eigenen oder angrenzenden Sanitätsbetriebes, dem sie zur Zeit angehört, nicht annehmen, oder im Falle, dass die abschließende Beurteilung gemäß Art. 12, Abs. 4 und Art. 13, Abs. 4 des LG Nr. 1 vom 04.01.2000 negativ ausfällt, hat sie auch auf die Funktionszulage keinen Anspruch mehr;

d) jene anderen Zulagen, welche die Führungskräfte heute innehaben und die im Falle der Reorganisation des Verwaltungsdienstes nicht mehr zustehen würden, werden "ad personam" ab dem 01.01.2007 für den Zeitraum von fünf Jahren gewährleistet.

3.

Den Führungskräften der ehemaligen Funktionsebenen 9, 10 und 11 ohne Führungsauftrag können die vier programmierten Zusatzstunden weiterhin "ad personam" gewährleistet werden.

¹⁾ Kundgemacht im A.Bl. vom 21. August 2007, Nr. 34.